

Amt der Wiener Landesregierung
Fachgruppe Gesundheitsrecht
Thomas-Klestil-Platz 6, 1030 Wien
www.wien.gv.at

Frau/Herr, Vor- und Nachname, Geburtsname

geboren am _____ in _____

Staatsbürgerschaft _____

Hauptwohnsitz: Straße, Hausnummer, Türnummer _____

Postleitzahl, Ort, Land _____

Telefon _____ E-Mail _____

Ich ersuche nach § 34 Abs. 1 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) (siehe Information)
zur Fortbildung für die Dauer von einem Jahr als _____

Beruf _____

in der Krankenanstalt tätig sein zu dürfen (Name der Krankenanstalt). _____

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass ich in Österreich noch keinen Antrag auf Bewilligung einer Tätigkeit zur
Fortbildung gestellt habe.

Ich habe bereits von _____ bis _____
zur Fortbildung als diplomierte/r Gesundheits- und Krankenpflegerin/pfleger gearbeitet.

Datum _____

Unterschrift _____

Information zum § 34 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG)

- (1) Personen, die eine außerhalb Österreichs erworbene Urkunde über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung besitzen, die einer Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege gleichwertig ist, dürfen eine Tätigkeit im entsprechenden gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege unter Anleitung und Aufsicht eines Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zu Fortbildungszwecken bis zur Dauer eines Jahres ausüben, sofern ihnen vom Landeshauptmann eine entsprechende Bewilligung erteilt wurde.
- (2) Der Antragsteller hat Nachweise gemäß § 32 Abs. 2 Z 1, 3 und 5 vorzulegen.
- (3) Die Bewilligung ist unter Bedachtnahme auf die Kenntnisse und Fertigkeiten, die in der Ausbildung vermittelt worden sind, zu erteilen. Fehlendes Wissen in grundlegenden berufsspezifischen Fächern oder mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache schließen eine Tätigkeit zu Fortbildungszwecken aus.
- (4) Die Bewilligung ist auf die Ausübung einer Tätigkeit gemäß Abs. 1
 1. an einer bestimmten Krankenanstalt oder
 2. an einer bestimmten sonstigen unter ärztlicher oder pflegerischer Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dient, oder
 3. bei einem bestimmten freiberuflich tätigen Arzt zu beschränken.
- (5) Krankenanstalten, Einrichtungen oder Ärzte gemäß Abs. 4 haben nachzuweisen, dass
 1. sie über fachliche Einrichtungen und Ausstattungen, die das Erreichen des Fortbildungszieles gewährleisten, verfügen und
 2. für eine kontinuierliche fachspezifische Anleitung und Aufsicht mindestens ein Angehöriger des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, der die notwendige Berufserfahrung sowie die fachliche und pädagogische Eignung besitzt, in einem Dienst- oder anderen Vertragsverhältnis zu dieser Einrichtung steht.
- (6) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 kann um ein Jahr verlängert werden. Eine weitere Fortbildung ist jeweils frühestens nach Ablauf von fünf Jahren für die Dauer von jeweils höchstens einem Jahr möglich.